

Schulordnung

Die Schulordnung regelt die innerhalb der Schule vorhandenen Verabredungen und Beschlüsse in Bezug auf die Schülerschaft und deren Anbindung an das Schulganze.

Die Schulordnung kann nicht alles regeln, deshalb ist den Anweisungen der Lehrer zu folgen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden Schulleitung und die Lehrkräfte.

I. UNTERRICHTSBEGINN UND BEAUFSICHTIGUNG

Um 7.30 Uhr wird das Schulhaus geöffnet. Für Schüler der 1. bis 8. Klasse, die sich von 07.30 Uhr bis 13.25 Uhr aus unterrichtlichen Gründen, im Zusammenhang mit sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen im Schulhaus aufhalten oder die an verbindlichen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulhauses teilnehmen, sorgt die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung durch Lehrkräfte und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler. An die Weisungen des Aufsichtspersonals sind die Schüler gebunden. Mit dem ersten Läuten um 7.55 Uhr sind alle Schüler in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Bei vorzeitigem Unterrichtsende (vor 13.25 Uhr) werden die Eltern der Schüler der 1. bis 8. Klasse, auf welche sich die Aufsichtspflicht erstreckt, informiert.

Eine Beaufsichtigung der Schüler findet während der Unterrichtszeit nur in den Klassenräumen und während der Pause von 9.45 Uhr bis 10.05 Uhr im kleinen und großen Pausenhof statt. Die Aufsichtsbereiche können bei Bedarf von der Schulleitung neu eingeteilt werden.

II. VERTRETUNGEN

Der Vertretungsplan regelt die Vertretungssituation. Er ist für die Schüler im Schaukasten vor dem Schulbüro einsehbar; für Vertretungen ist die genannte Lehrkraft zuständig. Der Vertretungsplan ist für die Schüler verpflichtend.

III. PAUSENORDNUNG

Die 1. Klasse wird zum kleinen Pausenhof hinausgeführt, alle übrigen Klassen verbringen die Pause im großen Schulhof.

Alle Schüler verlassen zügig die Unterrichtsräume, die während der Pause verschlossen werden.

Der Aufenthalt im Bistro während der 10-Uhr-Pause ist nur Schülern der Oberstufe gestattet. Oberstufenschüler dürfen sich während der 10-Uhr-Pause im Bistro oder im Klassenzimmer aufhalten.

Mit der Oberstufe können Sonderregeln vereinbart werden. Ab der 10. Klasse können Schüler das Schulgelände verlassen, um sich Verpflegung zu kaufen.

Auch bei Regen verbringen die Schüler der Klassen 1-8 die Pause draußen. Eltern müssen für passende Kleidung sorgen.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit von 8.00 Uhr bis 13.25 Uhr ist ohne Genehmigung einer Lehrkraft nicht erlaubt. Verlassen Schüler dennoch das Gelände besteht keine Aufsichtspflicht der Schule, die Aufsichtspflicht liegt damit bei den Eltern, die Schüler sind nicht versichert. Das Verlassen des Schulgebäudes darf minderjährigen Schülern nur gestattet werden, wenn die vorherige Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile vorliegt, Versicherungsschutz besteht auf dem Heimweg.

Die Mittlere-Reife-Klasse und die Abiturklasse sind von dieser Regelung ausgenommen.

Schüler der Ganztageschule, die am Nachmittag Unterricht haben, verbringen das Mittagessen und die Freizeit bis zu den Nachmittagsangeboten auf dem Schulgelände.

Der Schulhof steht den Kindern der Horte zum freien Spiel ab 13.25 Uhr zur Verfügung.

Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Nach dieser Zeit endet die Aufsichtspflicht der Schule.

IV. UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ VOR UNTERRICHTSBEGINN UND WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schülerunfallversicherung nur einen Versicherungsschutz für die Anwesenheit auf dem Schulgelände und für den Weg zur Schule bzw. nach Hause gewährt.

Wird das Schulgelände aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen (Spaziergänge, Rauchen, Einkäufe) verlassen, besteht kein Unfall-Versicherungsschutz. (Auszug aus der Rechtsprechung zum Sozialgesetzbuch 7)

V. TEILNAHME AM UNTERRICHT UND AN SONSTIGEN SCHULVERANSTALTUNGEN

1. Teilnahme

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Klassen- und Schulveranstaltungen (Praktika, Monats- und Schulfesten, Klassen-, Chor- und Orchesterfahrten etc.) verpflichtet.

Die Entscheidung, ob eine sonstige Veranstaltung außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts als verbindlich erklärt wird, trifft der Klassenleiter, bei klassenübergreifenden Veranstaltungen die Schulleitung.

2. Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, muss die Schule von ihm oder im Falle der Minderjährigkeit von den sorgeberechtigten Eltern noch vor Unterrichtsbeginn informiert werden (Tel. 380 140 0).

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn es wieder den Unterricht besucht. Bei Erkrankung von mehr als 5 Tagen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Von Schülern, die fünfmal oder häufiger innerhalb von vier Wochen fehlen, kann ein schul- oder arbeitsärztliches Attest verlangt werden.

Ist das Schulbüro nicht besetzt, können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Namen fehlender Schüler werden in das Klassenbuch eingetragen.

3. Verspätungen

Der Unterricht muss pünktlich beginnen können. Der Klassenlehrer/Betreuer registriert die Anzahl der Verspätungen. Die Regelung ist wie folgt: Nach zweimaliger Verspätung innerhalb des Zeitraums eines Trimesters müssen Schüler ab Klasse 9 morgens zwischen 7.00 Uhr und 7.50 Uhr nacharbeiten. Die weitere Vorgehensweise nach nochmaligem Verspäten entscheidet die Klassenbetreuung, Vorsitztermine am Samstag sind möglich. Für Zuspätkommende der Klassen 1 bis 8 werden von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer individuelle Regelungen getroffen. Bei notorischem Zuspätkommen erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung; eine Kündigung des Schulvertrags kann dann in Betracht gezogen werden.

Verspätungen werden in das Klassenbuch eingetragen.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Wer unentschuldig fehlt, muss mindestens die versäumte Zeit nacharbeiten. Im Wiederholungsfall erfolgen eine schriftliche Mitteilung an die Eltern und ein Vermerk in der Schülerakte. Sollte ein Schüler trotz Verwarnung ein weiteres Mal unentschuldig vom Unterricht fernbleiben, steht unter Einbeziehung der Eltern ein Gespräch mit der Schulleitung an. Im Wiederholungsfall kann die Auflösung des Schulvertrages erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Arztbesuche

Arztbesuche sollen (außer in dringenden Fällen) in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

6. Praktika

In der Oberstufe (ab der. 9. Klasse) sind verschiedene Praktika Bestandteil des Lehrplans.

In der 9. Klasse findet das Handwerkspraktikum in den zwei Wochen nach den Pfingstferien statt, wobei der Praktikumsbeginn in den Ferien, nämlich am letzten Samstag der Pfingstferien beginnt.

In der 10. Klasse findet das Landwirtschaftspraktikum statt, das sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden kann. In Deutschland gilt das zum Handwerkspraktikum Gesagte. Im Ausland fängt das Praktikum eine Woche früher an, also in der Regel bereits am Samstag der ersten Pfingstferienwoche oder in der letzten Sommerferienwoche (Pilotprojekt 2019/20).

In der 11. Klasse findet das Sozialpraktikum statt, welches bereits am zweiten Samstag in den Pfingstferien beginnt und drei Wochen dauert.

In der 12. Klasse finden die Florenzfahrt und das Steinmetzpraktikum statt. Die Florenzfahrt wird von den Kunstlehrern organisiert und startet in der zweiten Pfingstferienwoche. Darauf folgt das zweiwöchige Steinmetzpraktikum.

Der zweite Samstag nach den Pfingstferien ist der letzte Praktikumstag bei allen Praktika.

VI. MASSNAHMEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN

Bei Verstößen gegen die Schulordnung – z.B. Verstöße gegen: die Pflicht zur Mitarbeit, die Erledigung von Hausaufgaben, ein angemessenes Verhalten im Unterricht – kann die Schule Ordnungsmaßnahmen treffen. Dazu gehören: zusätzliche Hausaufgaben, Nacharbeit in Form von Vor- und Nachsitzen. Auch ist ein kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht z.B. durch Versetzung in eine Parallelklasse möglich.

Bei anhaltenden Pflichtverletzungen kann ein Schüler bis zu sechs Tagen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Eine Suspendierung vom Unterricht kann nur nach Anhörung des Schülers sowie Bestätigung durch die Schulleitung erfolgen. Die Eltern werden sofort benachrichtigt; ein Elterngespräch erfolgt so zeitnah wie möglich. In Fällen von schwerem und wiederholtem Fehlverhalten kann die Suspendierung verlängert werden und/oder eine Probezeit (Wohlverhaltensphase) von mehr als vier Wochen angeordnet werden, in welcher der Schüler zur Abwendung seiner Entlassung von der Schule die vorgeschriebenen Regeln der Schulordnung ausnahmslos einzuhalten hat. Sollte das Verhalten des Schülers eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen, kann die Schule als letztes Mittel durch Kündigung des Schulvertrages den Ausschluss aus der Schule herbeiführen.

VII. PLANUNG UND BEFRISTUNG VON EPOCHEN, SCHULAUFGABEN UND KURZARBEITEN

1. Abgabe der Epochenhefte

Die Epochenhefte sind zum Ende der Epoche oder am darauffolgenden Montag abzugeben.

2. Epochenschlussarbeiten, Schulaufgaben und Kurzarbeiten

Wöchentlich sollen nicht mehr als zwei, in der zwölften Klasse nicht mehr als drei Schulaufgaben geschrieben werden. An schulaufgabenfreien Tagen sind mehrere Kurzarbeiten möglich, grundsätzlich in jeder Fachstunde.

Extemporalia bzw. Kurzarbeiten (Tests) sind Arbeiten unterschiedlicher Länge zum Stoff der Hausaufgabe oder der letzten Fachstunde. Soll der abzufragende Stoff mehrere Unterrichtsstunden umfassen, ist die Wiederholung des Stoffgebiets als Hausaufgabe aufzugeben. Kurzarbeiten können, müssen aber nicht angesagt werden. Schulaufgabentermine sind den Schülern spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Fehlzeiten sind nicht automatisch Entschuldigungen für nicht nachgemachte oder nachgeholte Hausaufgaben.

3. Epochenplanung, Epochenhefte

Die Epochen der Oberstufe werden für das ganze Schuljahr im Voraus geplant. Notwendige Änderungen sind möglich.

VIII. BEURLAUBUNGEN

Schüler können in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Der Antrag für eine Beurlaubung ist schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin bei der Schulleitung abzugeben. Der Antrag muss neben den Schülerdaten den Anlass, den genauen zeitlichen Rahmen und eine Begründung beinhalten. Außerdem sind dem Anlass entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen. Unterrichtsbefreiungen als Ausweitung von Urlaubszeiten sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Unterrichtsbeurlaubung wird schriftlich bestätigt.

IX. ORDNUNGSREGELN

Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte.

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine gefährlichen Gegenstände wie Sprühdosen, Waffen jeglicher Art, Feuerwerkskörper, Messer etc. mitgebracht werden. Fortbewegungsmittel (Skateboards, Rollerblades, Roller etc.) dürfen im Schulgelände nicht benutzt werden.

Das Rennen und Toben im Schulgebäude ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Das Schneeballwerfen im Schulbereich muss aufgrund der Risiken untersagt werden.

Alle sind gemeinsam für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe.

Bei Beschädigung des Mobiliars kann Schadensersatz verlangt werden.

Essen und Trinken sowie Kaugummikauen sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt (Einzelfälle entscheiden die Lehrkräfte). Spucken ist ekelerregend und überträgt Krankheiten. Darum ist es untersagt.

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

Im gesamten Schulbereich sind Handys, Smartphones, Smartwatches und sonstige digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player, CD-, DVD-Player, Fotoapparate usw.) verboten und dürfen nur ausgeschaltet und in der Schultasche mitgeführt werden.

Für die Unterstufe gilt Folgendes: Sollte der Schüler sein Handy nicht ausgeschaltet bei sich führen, wird dieses abgenommen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch das Schulbüro über den Regelverstoß informiert. Die Handys müssen von den Eltern/Erziehungsberechtigten im Schulbüro abgeholt werden.

Ab der 5. Klasse gilt Folgendes:

Vor Unterrichtsbeginn werden alle mitgebrachten mobile Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches) eingesammelt und bis zum Unterrichtsende in Schließfächern (Handylocker) verwahrt.

Ab der 9. Klasse werden die Geräte für die Dauer der Mittagspause ausgehändigt, damit die Nutzung außerhalb des Schulgeländes für die Oberstufenschüler*innen möglich ist. Die Geräte sind direkt nach Ausgabe in den Taschen zu verstauen. Die Nutzung im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Die Geräte werden nach der Mittagspause wieder in einem Handylocker eingelagert und am Ende der letzten Stunde ausgegeben.

Sollten die Schüler*innen vergessen, ihre Geräte abzugeben, oder sollten sie Zweitgeräte besitzen, und diese werden im Schulhaus oder auf dem Schulgelände gesehen, werden sie von den Lehrkräften eingezogen und im Schulsekretariat aufgehoben.

Abgenommene Handys/Smartphones/Smartuhren werden nicht direkt an Schüler*innen ausgehändigt. Sie werden über das Schulsekretariat nur an Eltern/Erziehungsberechtigte ausgehändigt.

Ausnahme: Volljährige Schüler*innen können ihre Smartphones nach der Schule selbst im Sekretariat abholen. Es kann aber nicht garantiert werden, dass das Schulbüro über die Öffnungszeiten hinaus besetzt ist.

Spinde werden solange der Vorrat reicht von der Schule gestellt. Die Vergabe und Verwaltung der Spinde obliegen der Schule. Schüler*innen erhalten ein Zahlenschloss, dessen Kombination der Schule bekannt ist. Die Spinde dienen dem Lagern von in der Schule benötigten Sachen. Das Lagern von Alkohol, gefährlichen Gegenständen oder sonstigen unangebrachte Dinge ist nicht gestattet. Unangekündigte Kontrollen sind jederzeit möglich. Es gibt nicht genug Spinde für alle, deswegen sind sie am Schuljahresbeginn Oberstufenschüler*innen vorbehalten. Danach dürfen Mittelstufenschüler*innen nicht besetzte Spinde belegen.

X. ABSCHLUSSKLASSEN

Informationen über Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen werden auf gesonderten Blättern von den Betreuern der Mittlere-Reife-Klasse und der Abiturklasse herausgegeben.

XI. SONSTIGES

Informationen, die das Schulleben betreffen, sind grundsätzlich nur durch Lehrer und Mitarbeiter zu übermitteln. Termine über aktuelle Schulveranstaltungen sind im Schaukasten des Eingangsbereichs veröffentlicht.

XII. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

In Streitfällen können sich die Betroffenen zunächst an die vorhandenen Schlichtungsgremien der Schule, an die regionalen Schlichtungseinrichtungen und danach an die Schlichtungsstelle beim Bund der Freien Waldorfschulen wenden.

XIII. ERGÄNZUNG ZUR SCHULORDNUNG

Präambel:

Die Gefahr, in unserer Gesellschaft an Nikotin- und Alkoholsucht zu erkranken, ist sehr hoch. Daher kann es nicht genügen, nur gegenüber illegalen Drogen suchtpreventive Maßnahmen und Regelungen zu treffen, sondern gerade der Umgang mit diesen Substanzen, die ständig um uns sind, muss im schulischen Alltag geregelt werden.

1. Nikotin

Auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (Praktika, Klassenfahrten, Chor- und Orchesterfahrten) gilt Rauchverbot während der Arbeitszeiten.

2. Drogen

1. Besitz und Konsum von illegalen Drogen sind innerhalb der Rudolf-Steiner-Schule München-Schwabing absolut verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer polizeilichen Anzeige geahndet. Zusätzlich erfolgt ein Schulausschluss von einer Woche. Im Wiederholungsfall kann der Schüler/die Schülerin von der Schule verwiesen werden. Wer in der Schule, dem Schulgelände oder in schulischen Veranstaltungen Drogen weitergibt, ob bezahlt oder unbezahlt, wird sofort der Schule verwiesen und wird auch nicht mehr aufgenommen.

3. Alkohol

Bei Schulveranstaltungen jeglicher Art besteht Alkoholverbot. Bei Veranstaltungen in der 11. und 12. Klasse muss im Vorfeld das Betreuerteam in Absprache mit den Eltern Regeln festlegen. Ein Verstoß führt in der Regel zum Ausschluss von der betreffenden Veranstaltung.

4. Klassenfahrten und Praktika

Wird gegen die Schulordnung verstoßen, kann die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen werden und muss auf eigene Kosten die Rückreise antreten.

XIV. BEDINGUNG ZUR NUTZUNG VON MS 365 FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER (DISTANZUNTERRICHT)

1. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des von der Schule bereitgestellten digitalen Kommunikationswerkzeugs Microsoft 365, insbesondere Teams (im Folgenden: „MS365“).

Sie gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die MS365 nutzen und deren Eltern.

2. Zulässige Nutzung

Die Nutzung der Plattform ist nur für schulische Zwecke zulässig. Sie dient dazu, die aktuell notwendigen schulischen Kommunikations- und Lernangebote zu unterstützen.

3. Anlegen von Konten für Schülerinnen und Schüler

Die Nutzung von MS365 ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nutzerkonten für Schülerinnen und Schüler werden nur angelegt, wenn sie (bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) den Nutzungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler zugestimmt und ihr Einverständnis mit der damit verbundenen Datenverarbeitung erklärt haben. Bei Schülerinnen und Schülern zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich deren Zustimmung erforderlich.

4. Nutzung mit privaten Geräten

Die Nutzung von MS365 ist grundsätzlich über den Internetbrowser des Nutzer-Geräts möglich. Die Installation der Microsoft Teams-App ist nicht notwendig und erfolgt ggf. in eigener Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.

Beim Einsatz mobiler (privater) Geräte müssen diese mindestens durch eine PIN oder ein Passwort geschützt werden.

5. Datenschutz und Datensicherheit

Das Gebot der Datenminimierung ist zu beachten: Bei der Nutzung sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden. Insbesondere das Entstehen nicht benötigter Schülerdaten beim Einsatz von MS365 ist zu vermeiden.

Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder das Abfotografieren des Bildschirms, ist nicht gestattet.

Die Kamera- und Tonfreigabe durch die Nutzerinnen und Nutzer erfolgt freiwillig. Bitte beachten Sie, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte, die sich mit Nutzerinnen und Nutzern im selben Zimmer befinden, z.B. Haushaltsangehörige, den Bildschirm einer Nutzerin oder eines Nutzers und darauf abgebildete Kommunikationen einsehen können.

Sensible Daten gem. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen und biometrischen Daten) dürfen nicht verarbeitet werden.

Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden. Die Nutzung der Videokonferenzfunktionen an öffentlichen Orten, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist untersagt.

Die Zugangsdaten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Die Verwendung eines fremden Nutzerkontos ist grundsätzlich unzulässig.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer bei MS365 auszuloggen.

Eine Verwendung des schulischen Nutzerkontos zur Authentifizierung an anderen Online-Diensten ist nicht zulässig, außer es ist ein von der Schule zugelassener Dienst.

6. Verbotene Nutzungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform geltendes Recht einzuhalten, u. a. das Strafrecht und das Jugendschutzrecht. Außerdem ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die berechtigten Interessen der Schule zu beeinträchtigen (z. B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schule; Schädigung der Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule).

Es ist verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Plattform abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über MS365 bereitgestellte Inhalte dürfen nicht in sozialen Netzwerken verbreitet werden.

7. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Nutzungsbedingungen behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Zugang zu MS365 zu sperren. Davon unberührt behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor.

8. Schlussbestimmungen

Der Einsatz von MS365 ist ein temporäres Angebot für die Zeit der durch COVID-19-bedingten Schulschließungen und des Unterrichts in Form von „Lernen zuhause“. Mit Ende der Bereitstellung des Angebots werden alle Daten inklusive der Nutzer-Accounts nach einer Übergangszeit gelöscht.

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während der Vertragslaufzeit aus einer angemeldeten Schule aus (beispielsweise durch Schulwechsel) und wird daher vom Schul-Admin das Nutzerkonto dieser Person entfernt, wird dieses nach 30 Tagen unwiderruflich gelöscht. Daneben gibt es die Möglichkeit, Nutzerkonten direkt zu löschen.

Stand: 30.04.2025